Was Sie alles über den

§ 31 SGB II (Sanktionen)

wissen sollten!

Sanktion

Zum 01.04.2011 wurde der unübersichtliche § 31 SGB II geändert und in vier Paragraphen neu gegliedert.

- **§ 31 SGB II** (Pflichtverletzung)
- **§ 31 a SGB II** (Sanktionsfolgen)
- **§ 31 b SGB II** (Dauer)
- **§ 32 SGB II** (Meldeverstöße)

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten,
wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis1.sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,

3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn1.sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Was muss ich bei Sanktionen beachten?

Eine Belehrung und Anhörung muss sein

Voraussetzung für eine Kürzung des Regelsatzes:

- vorher schriftlich
- mündlich
- oder Kenntnis

von der Rechtsfolge hatten.

Die Belehrung muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein und welche Auswirkungen abweichendes Verhalten ggf. nach sich ziehen kann.
(BSG B 14 AS 92/09 R)

Bei Ablehnung jedes einzelnen Beschäftigungsangebotes, muss eine Belehrung über die Folgen, im engen Zeitraum, belehrt worden sein.

Bei Eingliederungsvereinbarungen dürfen nicht auf die allgemeine Rechtsfolgenbelehrung verwiesen werden.

Eine zeitnahe schriftliche Rechtsfolgebelehrung ist nur dann zulässig, wenn die konkrete Pflichtverletzung, der exakte Minderungssatz und der Zeitraum der Sanktion genannt werden.

Hinweis:
Strenge Anforderungen an die Rechtsfolgebelehrung ist deshalb geboten, da es ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist.
(BVerfG 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09)

Wann ist eine Sanktion unwirksam:

- Man Ihnen zum Leistungsbeginn eine Infobroschüre in die Hand drückt, wo alles drin stehen soll
 (BSG B 14 AS 53/08 R)

- Sie vor Jahren schon einmal wegen eines ähnlichen Pflichtverstoßes sanktionier hat

- Der Arbeitsvermittler sie beim Verabschieden zwischen Tür und Angel mündlich auf die Folgen einer Pflichtverletzung hinweist

- Alle möglichen Sanktionstatbestände kleingedruckt an einer Eingliederungsvereinbarung angehängt wurde.

Wichtig!!!

„Die – differenzierte – Kenntnis ist vom Leistungsträger nachzuweisen und ggf. zu beweisen“
(Berlit, ebenda, 56)

Hinweis!

Entspricht die Rechtsfolgebelehrung nicht den hier genannten Voraussetzungen, können Sie Widerspruch und Klage einlegen. Sie müssen allerdings die Einsetzung des **aufschiebenden Widerspruchs** beantragen.

Außerdem müssen Sie vor jedem Erlass des Kürzungsbescheids angehört werden.
Das ist nach § 24 SGB X zwingend notwendig.

Die Sanktion „gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfsbedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist“
(§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Im Falle eines unverschuldeten Verstoßes ist dem Leistungsberechtigten sein Verhalten subjektiv nicht vorwerfbar.
(BSG B 11a/11 AL 81/04 R)

Was ist ein wichtiger Grund?

Ein wichtiger Grund ist z. b., wenn

- Sie einen Ein€Job abgebrochen haben, weil die „Maßnahme“ nicht zumutbar war
- oder dem § 16 d SGB II nicht entsprach
- sie sich weigern, einen Job anzunehmen, dessen Bezahlung sittenwidrig ist
 (SG Düsseldorf S 31 AS 317/07)
- Wenn Sie die Bewerbungs- und Fahrkosten nicht zahlen können
 (LSG NRW L 19 AS 1870/11)
- Überzogene Bewerbungsbemühungen verlangt werden

- Wenn Sie alleinerziehend sind und ein Job oder eine Maßnahme die Erziehung und Betreuung Ihrer Kinder gefährden würden
 (LSG Hessen L 7 AS 94/06 ER)
- Eine Sanktion für ein Arbeitsangebot, dass Sie postalisch nie erreicht hat
- Gesundheitlich nicht in der Lage sind, die angebotene Arbeit oder Maßnahme ausführen können
- Dem familiären oder persönlichen Gründe (religiöse oder Gewissensgründe) entgegenstehen

Wenn Sie einen wichtigen Grund vorbringen, sind Sie in der Beweislast!

Bringen Sie Ihren wichtigen Grund ihren Fallmanager zeitnah und schriftlich zur Kenntnis.

Sachleistung nur auf Antrag?

Wenn Ihre Regelleisung um mehr als 30 % gekürzt werden, kann Ihr Jobcenter Ihnen
„auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen“.
(§ 31 a Abs. 3 Satz 1 SGB II)

Ihr Fallmanager hat bei einer Sanktion von über 30 % des Regelsatzes von Amts wegen im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Gewährleistung von Sachleistungen zu entscheiden.
(LSG Niedersachsen-Bremen L 13 AS 100/10 B ER, LSG NRW L 7 B 211/09 ASER)

Bei einer 100% Sanktion schrumpft dieses Mittel auf null.
(LSG Berlin- Brandenburg L 10 B 2154/08 AS)

Achtung!

Bei einer 100 % Sanktion haben Sie auch keine Krankenversicherung mehr!
Auch die Miete wird nicht mehr übernommen. Setzen Sie sich unbedingt mit dem zuständigen Wohnungsamt in Verbindung, um Mietschulden oder die Kündigung des Mietvertrages zu vermeiden!

Bei Entscheidungen über die Sachleistungen, ist der Einzelfall zu berücksichtigen.
„Der Träger hat … (Sachleistungen) zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben“
(§ 31 a Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Vor Eintritt einer Sanktion, muss das Jobcenter Sie auf die Möglichkeit der Sachleistungsgewährung informieren.
Der Hinweis sollte schriftlich auf dem Sanktionsbescheid erfolgen.

Hinweis!

Unterbleibt der Hinweis, können Sie die Sanktion mit Widerspruch und nachträglich mit einem Überprüfungsantrag angreifen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus Art. 1 GG und Art. 2 GG ein unmittelbarer Leistungsanspruch auf Sicherung des Existenzminimums und der körperlichen Unversehrtheit, wenn dem Menschen die zur Gewährung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil es sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendung Dritter erhalten kann.
(BVerfG 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 Rn 134 ff.)

Mit Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG ist es auch nicht zu vereinbaren, wenn Leistungsberechtigte infolge von Sanktionen die Wohnungslosigkeit droht.

Neben den Kosten der Unterkunft sind auch die Kosten für Nahrung und Haushaltsenergie unerlässlich, sodass eine Absenkung unter 30 % des monatlichen Regelbedarfes ohne eine Substitution durch Sachleistungen nicht mit Art. 1, 20 Abs. GG zu vereinbaren ist.

Die meisten Sanktionsfälle entstehen durch mangelnde soziale Anpassung, teilweise psychische Erkrankung oder anderer sozialen Schwierigkeiten zurückzuführen.

In solchen Fällen ist an ergänzende Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII zu denken und zwar insbesondere durch eine persönliche Betreuung in Form der Einzelfallhilfe.

Bei Kürzungen des Regelsatzes – Strafe auch für Kinder und Partner?

Wenn bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über 30 % der Regelsatz gekürzt wird, hat das auch Auswirkungen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Daher leuchtet es ein, dass Familienmitglieder, die Sanktionierte mitversorgen, auch zu wenig zum Leben haben.
(§ 26 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)

Daher entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass „Es gilt insbesondere zu verhüten, dass der Hilfesuchende die auf ihn zukommende Beschränkung in der Praxis auf seine Angehörigen überwälzt“.
(BVerW – FEVS 15, 134, 136)

Das soll verhindern, Personen die sich weigern zumutbare Arbeit zu leisten, wenigstens das zum Leben unerlässliche (also 75 % des Regelsatzes) bleiben muss.
(BVerwG – FEVS 51,423,427)

Wie ist es im SGB II geregelt?

Wer mehr als 30 % des Regelsatzes Sanktioniert wird, kann einen Antrag auf Sachleistungen stellen.

Wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, müssen sie Gutscheine oder Sachleistungen bekommen.
(§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Bei Haushalten ohne Kinder können die Kürzungen voll durchgezogen werden. Hier sollen familiäre Spannungen geschaffen werden, um den Partner zu zwingen, eine „zumutbare Arbeit“ aufzunehmen.

Gewährung der vollen KDU in der Bedarfsgemeinschaft

Bei einer 100 % Kürzung, wird die KDU nicht mehr bezahlt. Somit müssen die anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft die Miete entsprechend Aufstocken.

Diese Sippenhaftung ist völlig unverhältnismäßig und widerspricht dem Grundsatz der familiengerechten Hilfe.
(§ 1 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 SGB II)

Wichtig!

Bei einer Null – Sanktion bei der Übernahme der Unterkunftskosten einer Bedarfsgemeinschaft vom „Kopfanteilprinzip“ abgewichen wird und die vollen angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen sind.
(BSG B 4 AS 67/12 R; LSG Niedersachsen-Bremen L 6 AS 335/09 B ER)

Einzelne Sanktionstatbestände

1. Nichterfüllung der Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung
2. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit
3. Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit oder einer geförderten Arbeit (§ 16 c SGB II)
4. Nichtantritt und Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen
5. Sanktion bei „Quasi-Sperrzeit“
6. Sanktion bei Sperrzeit
7. Sanktion bei Vermögensminderung und unwirtschaftliches Verhalten
8. Sanktion bei Meldeversäumnis

Einzelne Sanktionstatbestände

1. Nichterfüllung der Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen, hat das Jobcenter einen neuen Bescheid zu erstellen, wo die Kürzung des Regelsatzes mitzuteilen ist.
(§§ 31 Abs. 1, Nr. 1, 31 a Abs. 1)

Hinweis:
Gegen den Sanktionsbescheid können Sie mit verschiedenen Rechtsbehelfen vorgehen.

- Wiederspruch mit aufschiebender Wirkung
 (§ 39 SGB II)
- Antrag beim Sozialgericht
 (§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG)

Einzelne Sanktionstatbestände

2. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit

- Wenn sie eine zumutbare Arbeit ablehnt, wird der Regelsatz um 30 % gekürzt.
- Die Zumutbarkeit einer Arbeit bestimmt sich nach § 10 SGB II, wonach grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist.
 (§ 10 Abs. 1, Nr. 1-5)
- Zumutbare Arbeit kann auch abgelehnt werden, wenn sie der Eingliederungsmaßnahme nach § 16 d SGB II nicht entspricht.
- Die Zumutgrenze ist auch erreicht, wenn die Aufwendung für den „Ein-Euro-Job“ höher ist, als die Aufwandsentschädigung.
- Als unzumutbar im Sinne des § 10 Abs. Nr. 5 gilt, wenn Lohnwucher vorliegt.
 (§ 138 Abs. 2 BGB)
- Bezahlung unterhalb des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags.

Einzelne Sanktionstatbestände

3. Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit oder einer geförderten Arbeit (§ 16 c SGB II)

Neben der Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, wird auch die Ablehnung einer zumutbaren Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II und einer subventionierten Arbeit § 16 c SGB II sanktioniert.
(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)

Mit Arbeitsgelegenheiten sind nicht nur die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§16 d S. 1 SGB II) , sondern auch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 d S. 2 SGB II) gemeint.

Einzelne Sanktionstatbestände

4. Nichtantritt und Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen

Treten Sie eine Eingliederungsmaßnahme nicht an, oder brechen Sie sie ab oder gibt er Anlass zum Abbruch einer solchen Maßnahme ist auch dann eine Sanktion festzustellen, wenn diese nicht in eine Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurde.
(§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

Einzelne Sanktionstatbestände

5. Sanktion bei „Quasi-Sperrzeit“

Treten Sie eine Trainingsmaßnahme nicht an, so könnten es nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 144 Abs. 1 Nr. 4 SGB III zu einer Sanktion führen.
Die Regelung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn ein Leistung nach dem SGB III besteht.
Für die Anwendung der Regelung muss der Leistungsberechtigte in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen.
(BSG B4 AS 68/09 R)
Diese Regelung betrifft also nur solche Fälle, bei denen zwar die Voraussetzungen für eine Sperrzeit vorliegen, die BA aber keine Festsetzung der Sperrzeit getroffen hat, weil kein Anspruch auf Leistung besteht.

Einzelne Sanktionstatbestände

5. Sanktion bei „Quasi-Sperrzeit“

Wird Abs. 2 Nr. 3 uneingeschränkt angewendet, laufen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen teilweise leer.
Leistungen nach dem SGB III werden, abgesehen vom Einkommen aus Arbeit (§ 141 SGB III), unabhängig von der Hilfsbedürftigkeit gewährt, sodass bei Beziehern von ALG I zunächst keine Existenzgefährdung anzunehmen ist.
Die Regelungen des Abs. 2 sollen lediglich verhindern, dass bei niedrigen Leistungen nach dem SGB III das versicherungswidrige Verhalten allein deshalb leerläuft, weil der Arbeitslose „seine“ Leistung nach dem SGB II vollständig erhält.

Einzelne Sanktionstatbestände

6. Sanktion bei Sperrzeit

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 wird ein Verhalten sanktioniert, welches zu einer Sperrzeit nach § 144 SGB III oder zum Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem SGB III geführt hat.
Die Sanktion knüpft an die verhängte Sperrzeit an.

Hinweis.
Wollen Sie vermeiden, dass die Sperrzeit auf Ihren Anspruch nach dem SGB II durchschlägt, müssen Sie gegen den Sperrzeitbescheid vorgehen.

§ 144 Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.

Sperrzeit im SGB III

Anlass der Sperrzeit	**Rechtsgrundlage**	**Dauer der Sperrzeit**
Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe	§ 144 Abs. 3 SGB III	grundsätzlich: zwölf Wochen ggf. Verkürzung gem. § 144 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB III
Sperrzeit bei Arbeitsablehnung	§ 144 Abs. 4 SGB III	1. Verstoß: drei Wochen 2. Verstoß: drei Wochen ansonsten: zwölf Wochen
Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen	§ 144 Abs. 5 SGB III	zwei Wochen

Sperrzeit im SGB III

Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	§ 144 Abs. 4 SGB III	1. Verstoß: drei Wochen 2. Verstoß: drei Wochen ansonsten: zwölf Wochen
Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	§ 144 Abs. 4 SGB III	1. Verstoß: drei Wochen 2. Verstoß: drei Wochen ansonsten: zwölf Wochen
Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung	§ 144 Abs. 6 SGB III	eine Woche
Sperrzeit bei Meldeversäumnis	§ 144 Abs. 6 SGB III	eine Woche

Einzelne Sanktionstatbestände

7. Sanktion bei Vermögensminderung und unwirtschaftliches Verhalten

Das wäre der Fall,

- wenn Sie z. B. ein Erbe, einen Lottogewinn o. ä. absichtlich verjubeln, um möglichst bald wieder in Leistungsbezug zu kommen,
- wenn Sie ein Erbe für die Begleichung von Altschulden verwenden (LSG Schleswig-Holstein L 6 B 200/05 AS ER)
- wenn Sie Ihr Vermögen (Auto, Geld, Haus usw.) verschenken, um ALG II/Sozialhilfe zu bekommen,
- wenn Sie die Arbeit aufgeben
- einen Minijob aufgeben, der sich wegen hohen Abzügen nicht rechnet.

Es muss ein „unmittelbarer Vorsatz“ vorliegen, die vom Amt nachgewiesen werden muss.

Einzelne Sanktionstatbestände

7. Sanktion bei Vermögensminderung und unwirtschaftliches Verhalten

unwirtschaftliches Verhalten

„trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortfahren“
(§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)

Die BA versteht darunter, dass jemand „bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfsbedürftigkeit auslöst“.
(BA 31,23)

Einzelne Sanktionstatbestände

8. Sanktion bei Meldeversäumnis

Bei Meldeverstößen wird der Regelsatz um 10 % gekürzt, wenn Sie sich ohne „wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder derer Kenntnis“ nicht bei Ihrer Behörde melden oder nicht zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen.
(§ 32 Abs. 1 SGB II)
Dass Sie „schriftlich“ belehrt worden sind, hat die Behörde nachzuweisen.
(LSG BB L 28 B 153/07 AS ER)
In der Meldeaufforderung muss die Zeit, der Ort und der Zweck benannt sein.
Der Leistungsträger trägt die objektive Beweislast, das Sie auch die Meldeaufforderung bekommen haben.
(LSG BW L 8 AS 5579/07)

Fazit:

Nach erheblicher Verschärfung des Strafkataloges 2007, sind die Sanktionen sprunghaft angestiegen. Wenn die HARTZ IV PARTEIEN nicht in der Lage sind, Langzeitarbeitslose einen Job zu geben, werden einfach die Sanktionen verschärft, um Leistungen wider zurück zu holen.
Zurzeit wird mal wider über die Verschärfung des SGB II

(**S**traf-**G**esetz-**B**uch II) diskutiert.

Forderung!

Ersatzlose Streichung des § 31 ff. SGB II

Quellen zum Nachlesen

Als Quellen haben wir genutzt:

http://dejure.org/gesetze/SGB_II/31a.html

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A – Z
Frank Jäger/Harald Thomé

Das Hartz-IV-Mandat
RA Ludwig Zimmermann

HARTZ IV Betroffene e.V. J. Weber

Das war`s zum Thema Sanktion

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe Ihnen das

Thema „Sanktion“

näher gebracht zu haben.